

Staatlich anerkannte private Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung
Förderschwerpunkt Hören - der SchulCentrum Augustinum gemeinnützige GmbH, München
Dachstraße 19 / 81243 München / www.augustinum-schulen.de
Sekretariat Tel (0 89) 82 99 00 - 0 / Fax (0 89) 82 99 00 - 14 / gabriele.tschapeller@augustinum.de

Antrag auf Gewährung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei dauernder Beeinträchtigung (ohne Lese-Rechtschreib- Störung) gem. Art. 52 Abs. 5 BayEUG i. V. m. §§ 31-36 BaySchO

Angaben zum Schüler / zur Schülerin:

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Klasse: _____

Antrag auf:

Nachteilsausgleich¹ gem. §33 BaySchO

-
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesondertem Raum
 - Zusätzliche Pausen Anzahl: _____ Umfang: _____
 - Spezielle Arbeitsmittel: _____

 - Angepasstes Layout der Angaben: _____
(Vergrößerung, serifenlose Schriftart, größere Zeilenabstände, kontrastreiche Vorlage)
 - Strukturierungshilfen
 - Größere Exaktheitstoleranz bei zeichnerischen Aufgaben
 - Arbeitszeitverlängerung in folgenden Fächern:
 - Deutsch _____ %
 - Englisch _____ %
 - Mathematik _____ %
 - 4. Prüfungsfach: _____ %
 - Weitere Fächer der Stundentafel _____ %
 - Ersatz bzw. Modifizierung von Leistungsfeststellungen:
-
- Weitere Maßnahmen (genaue Beschreibung): _____
- _____
-

Notenschutz² gem. §34 Abs. 2 – 5 BaySchO

Körperlich-motorische Beeinträchtigung:

- Verzicht auf Prüfungsteile, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können
Fach:
Prüfungsteil:

Mutismus und vergleichbare Sprachbehinderung, sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung

- Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen
Fach:
Prüfungsteil:

Hörschädigung

- Verzicht auf mündliche Präsentation oder deren geringere Gewichtung
Fach:
Prüfungsteil:
- Bei Fremdsprachen: Verzicht auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit
Fach:

Blindheit oder sonstige Sehschädigung

- Verzicht auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen
Fach:
Prüfungsteil:

- Ich verzichte auf bisher gewährte Nachteilsausgleich und / oder Notenschutzmaßnahmen

Dem Antrag liegen bei:

<input type="checkbox"/>	Fachärztliches Zeugnis gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO mit Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung
oder	
<input type="checkbox"/>	Schwerbehindertenausweis gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BaySchO einschließlich zugrunde liegender Bescheide, Bescheide der Eingliederungshilfe, förderdiagnostische Berichte oder sonderpädagogische Gutachten, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgeht
<input type="checkbox"/>	Weitere Unterlagen (z. B. Stellungnahmen des MSD, der Schulpsychologen)
<input type="checkbox"/>	Weitere Unterlagen, aus denen ein bereits gewährter Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz hervorgeht

Ort, Datum

Unterschrift

bei Minderjährigen: Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Beiblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz

zu 1.: Nachteilsausgleich

1. Gem. § 33 Abs. 1 BaySchO muss der Nachteilsausgleich die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt.
2. Gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 BaySchO ist ein Nachteilsausgleich bei vorübergehender Beeinträchtigung nicht möglich.
3. Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist ausgeschlossen.
4. Ziel des Nachteilsausgleiches ist es, Chancengleichheit bei Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen.
5. Aus einem gewährten Nachteilsausgleich **ergibt sich keine Zeugnisbemerkung** gem. § 36 Abs. 7 Satz 1 BaySchO.
6. Auszug aus der BaySchO:

§ 33 Nachteilsausgleich

(1) ...

(2) ...

(3) Zulässig ist es insbesondere

1. *die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,*
2. *methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,*
3. *einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,*
4. *praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,*
5. *spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,*
6. *Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,*
7. *zusätzliche Pausen zu gewähren,*
8. *größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,*
9. *in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie*
10. *bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.*

In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

(4) ...

zu 2.: Notenschutz

1. Ist die Gewährung eines Nachteilsausgleiches nicht möglich oder ausreichend, kann Notenschutz gem. § 34 BaySchO beantragt werden.
2. Notenschutz kann nur bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen beantragt werden und ist nur unter den in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG genannten Voraussetzungen möglich.
3. Notenschutzmaßnahmen erstrecken sich auf den Verzicht auf die Erbringung einer Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen.
4. Aus einer Notenschutzmaßnahme **ergibt sich eine Zeugnisbemerkung**, die allerdings nicht die Art der Beeinträchtigung nennt, sondern nur den Umfang der nicht erbrachten oder bewerteten Leistung (§ 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO).
5. Auszug aus der BaySchO

§ 34 Notenschutz

(1) ...

(2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.